AGRO-Treuhand Region Zürich AG ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 052 355 01 10 ■ www.atzuerich.ch

Finanzielle Abgeltung der mitarbeitenden Ehefrau auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Viele Bäuerinnen arbeiten auch heute noch unentgeltlich auf dem Betrieb ihres Ehemannes mit. Sie gelten daher sozialversicherungsrechtlich als nichterwerbstätig, denn das gesamte landwirtschaftliche Einkommen wird über die AHV des Mannes abgerechnet.

Diese Art mitzuarbeiten, ist heutzutage nicht mehr zeitgemäss, da die Ehefrauen im Alltag in der Regel Mitunternehmerinnen sind und oftmals einen Betriebszweig in eigener Verantwortung führen.

Wie können Sozialversicherung und Vorsorge der Bäuerin verbessert werden?

– Arbeitet die Ehefrau ausserhalb des Betriebs, ist sie als unselbstständig Erwerbende vom Arbeitgeber bei der AHV angemeldet und entrichtet AHV-Beiträge. Von einem gewissen Einkommen an leistet sie auch Einzahlungen in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse). Ist ihr wöchentliches Arbeitspensum genügend, ist sie ausserdem automatisch auch Nichtbetriebsunfall versichert.

– Arbeitet die Ehefrau auf dem Betrieb, kann ihr der Ehegatte einen Lohn überweisen und diesen bei der SVA über Löhne für unselbstständig Erwerbende versichern. Auf dem Lohnausweis der Ehefrau muss der AHV-Arbeitnehmeranteil dann vom Bruttolohn berechnet und ausgewiesen sein. Da die Bäuerin so ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, kann sie auch in die berufliche und private Vorsorge einzahlen.

– Verfügt die Ehefrau über die verlangte Ausbildung zum Erhalt von Direktzahlungen, kann sie sich als selbstständig Erwerbende bei der Ausgleichskasse anmelden. (Idealerweise sollte die Anmeldung als selbstständig Erwerbende auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres erfolgen).

Die Einkommensaufteilung unter den Ehepartnern kann erfolgsabhängig oder zu einem festgelegten Anteil für die Ehefrau erfolgen. Zahlungen in die berufliche und private Vorsorge sind nun im Verhältnis zum Einkommensanteil möglich

«Beitragszahlungen in die Vorsorge können sich steuerlich lohnen.»

Die Sozialversicherung und Vorsorge einer Bäuerin bedarf einer genauen Betrachtung. Bild: Fotolia.com

Wo liegen die finanziellen/steuerlichen Vorteile der einzelnen Varianten?

Zahlungen in die berufliche und private Vorsorge können steuerlich abgezogen werden, womit ein zu hohes, steuerbares Einkommen optimal gesenkt werden kann.

Ein wichtiger Punkt für junge Bäuerinnen: Taggelder aus der Mutterschaftsversicherung erhält nur, wer ein eigenes AHV-Einkommen erwirtschaftet. Somit sollte auch die optimale Einkommensaufteilung bei der Familienplanung berücksichtigt werden. Gerade bei der Betriebsübernahme von Junglandwirten muss dieses Thema besprochen werden.

Progression bei den AHV-Beitragssätzen: Das landwirtschaftliche Einkommen auf beide Ehepartner aufzuteilen, kann auch in Bezug auf die Progression bei den Beitragssätzen der SVA interessant sein.

Bei der Wahl Ihrer individuellen Versicherungs- und Vorsorgelösung hilft Ihnen gerne Ihr Versicherungsberater oder die Versicherungsabteilung des Zürcher Bauernverbands. ■

	AHV	Berufl. Vorsorge Säule 2	Private Vorsorge Säule 3a
Unentgeltliche Mitarbeit auf dem Betrieb	Kein versichertes AHV-Einkommen	Keine Zahlungen möglich	Keine Zahlungen möglich
Mitarbeit auf dem Betrieb als Angestellte mit AHV-Lohn	AHV-Beiträge auf eigenem AHV-Konto	Reguläre Zahlungen und Einkäufe im Verhältnis zum Lohn möglich	bei Zahlungen in 2. Säule, max. Fr. 6826.–, ohne 2. Säule, 20 % vom Erwerbseinkommen
Mitarbeit auf dem Betrieb als selbstständig Erwerbende	AHV-Beiträge auf eigenem AHV-Konto	Reguläre Zahlungen und Einkäufe im Verhältnis zum Einkommen möglich	bei Zahlungen in 2. Säule, max. Fr. 6826.–, ohne 2. Säule, 20 % vom Erwerbseinkommen

Beata Winzeler
AGRO-Treuhand Region Zürich AG